



Verwendbarkeitsnachweis/ Kennzeichnung von Gasgeräten

Autor: Stefan Gralapp, TLIW Sachsen

Über die nach Baurecht erforderlichen Nachweise für die Verwendung von Gasgeräten in Deutschland, die dazu vorgeschriebene Kennzeichnung und die zum Gasgerät mindestens gehörenden Unterlagen gibt es immer wieder Diskussionen und Irritationen. Dies geht bis zu Gerichtsprozessen.

Die im Zusammenhang mit diesem Thema stehende Androhung einer Klage der Europäischen Kommission gegen Deutschland und ein Urteil des Bundesgerichtshofes waren die Gründe für die erneute Aufnahme des Themas.

Ursache der Klageandrohung war die Beschwerde darüber, dass ein Bezirksschornsteinfegermeister die Kennzeichnung eines Gasgerätes mit der für Deutschland geltenden Länderkennung „DE“ als Nachweis der Verwendbarkeit in Deutschland verlangt hat. Dies begründete er mit dem Hinweis auf eine derartige Vorgabe in den Informationsunterlagen des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV). Die Klageandrohung der EU-Kommission wurde abgewendet, indem das schon vorher richtige ZIV-Rundschreiben 23.2.1-07 Änd. 1 „Beurteilung CE-zertifizierter Gasgeräte – erforderliche Angaben für die Kennzeichnung von Gasfeuerstätten“ [1] überarbeitet und mehrere Telefonate und E-Mails mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Referat III b 6 (Geräte- und Produktsicherheit) geführt wurden. Dieses Ministerium konnte dann der EU-Kommission die Bearbeitung der Klageandrohung melden.

In diesem Rundschreiben findet der Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) alle relevanten Aussagen zum Thema „Verwendbarkeitsnachweise und Kennzeichnung von Gasgeräten“.

Ein Urteil des BGH kann man wahrscheinlich nur zur Kenntnis nehmen, als Fachmann bewerten, sich wundern und versuchen Schaden zu vermeiden. Es lohnt sich nicht, dieses Urteil zu lesen. Es wird hier nur angesprochen, weil es von „findigen“ Rechtsanwälten schon entdeckt und zur Beurteilung der Forderung eines BSM über den Nachweis der Verwendbarkeit und die Kennzeichnung eines Festbrennstoffkessels benutzt wurde. Diese falsche Interpretation ließ sich schnell und leicht entkräften, da sich die Nachweise über die Verwendbarkeit und Anforderungen zur Kennzeichnung von Gasgeräten und Festbrennstoffkesseln wesentlich unterscheiden und somit nicht vergleichbar sind. Es ist aber nicht auszuschließen, dass das Urteil in Zukunft auch zur Argumentation bei Gasgeräten genutzt wird. Der BSM darf sich davon nicht beeindrucken lassen. Dazu muss er natürlich wissen, warum dieses Urteil dazu nicht taugt und wie die Rechtslage ist. Dieser Beitrag versucht die Rechtslage deutlich darzustellen. Dabei werden auch die Gründe benannt, aus denen die Hersteller von Gasgeräten das Bestimmungsland (die Bestimmungsländer) festlegen müssen. Es wird auch versucht zu erklären, warum auf dem europäischen Markt Sicherheit vor Handelsfreiheit geht (und dies auch so bleiben sollte). Die anders lautende Aussage des Urteils des Bun-

desgerichtshofes sollte als Beurteilung des verhandelten Einzelfalles und nicht als Maßstab zur Beurteilung der allgemeinen Sachlage gesehen werden. Urteile setzen im Allgemeinen Maßstäbe bei der Auslegung unklarer Formulierungen in Gesetzen und Verordnungen. Sie können aber auch in konkreten Fällen anders ausfallen, als sich die Rechtslage dem Fachmann, aber juristischen Laien, darstellt. Da Urteile aber klar formulierte gesetzliche Grundlagen nicht ändern, sollte sich der Fachmann in seiner Beurteilung nicht verunsichern lassen. Auch Juristen können irren, zumal sie nicht über Fachwissen verfügen und sich in der Regel bei speziellen Fragen auf Aussagen von Fachleuten verlassen müssen.

Gesetzliche Vorschriften und technische Regeln

**RICHTLINIE 2009/142/EG
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES
vom 30. November 2009
über Gasverbrauchseinrichtungen [2]**

Einleitender Text:

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNI-
ON – gestützt auf den Vertrag zur
Gründung der Europäischen Gemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 95,
auf Vorschlag der Kommission, nach
Stellungnahme des Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschus-
ses ⁽¹⁾, gemäß dem Verfahren des Ar-**

tikels 251 des Vertrags^[2], in Erwägung nachstehender Gründe:

(4) In den Mitgliedstaaten gelten unterschiedliche Bedingungen im Hinblick auf die Gaskategorien und die Eingangsdrücke. Die Bedingungen sind nicht harmonisiert, da in jedem Mitgliedstaat eine diesem Staat eigene Energieangebots- und Verteilersituation herrscht.

Die Ersteller der Gasgeräte-Richtlinie haben also das besondere Problem bei Gasgeräten erkannt und in der Begründung deutlich dargestellt. Zum Betrieb dieser Geräte ist in der Regel leitungsgebundene Energie erforderlich, die sich in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Zusammensetzung und Eingangsdruck unterscheidet.

(5) Das Gemeinschaftsrecht sieht abweichend von einer der grundlegenden Regeln der Gemeinschaft, nämlich dem freien Warenverkehr, vor, dass die innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse aufgrund der unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Vermarktung von Produkten insofern hingenommen werden müssen, als diese Hemmnisse als erforderlich anerkannt werden können, um zwingenden Erfordernissen zu genügen. Die Rechtsangleichung im vorliegenden Fall sollte sich deshalb auf Vorschriften beschränken, die aus zwingenden, wesentlichen Gründen der Sicherheit, Gesundheit und Energieeinsparung bei Gasverbrauchseinrichtungen erforderlich sind. Da es sich um grundlegende Anforderungen handelt, sollten sie an die Stelle der einzelstaatlichen Vorschriften treten.

Dieser Absatz erläutert auf sehr deutliche und verständliche Weise, warum von der grundlegenden Forderung nach freiem Warenverkehr abgewi-

chen werden muss. Der sichere Betrieb der Gasgeräte ist eben nur möglich, wenn die Besonderheiten der Mitgliedsländer bei der Versorgung mit Energie und den Verwendungsvorschriften (bezüglich Aufstellung und Verbrennungsluftversorgung) berücksichtigt werden. Aus diesem Grund werden in der Gasgeräte-Richtlinie nur die grundlegenden Anforderungen an die Gasgeräte geregelt. Die konkreten Anforderungen an ein Gasgerät richten sich dann nach den landesspezifischen Versorgungs- und Aufstellungsbedingungen des Landes, für das dieses Gasgerät bestimmt ist. Die früher insbesondere von der Obersten Baubehörde Nordrhein-Westfalens gemachte Aussage, dass die Verwendbarkeit von Gasgeräten abschließend in der Gasgeräte-Richtlinie geregelt ist, ist daher dahingehend zu präzisieren, dass nur die grundlegenden Anforderungen an Gasgeräte abschließend in der Gasgeräte-Richtlinie geregelt werden.

(8) Folglich sollte diese Richtlinie nur grundlegende Anforderungen enthalten. Um den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen zu erleichtern, sind harmonisierte Normen auf Gemeinschaftsebene erforderlich, insbesondere im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Herstellung und der Prüfung von Gasverbrauchseinrichtungen, sodass bei Erzeugnissen, die diesen Normen entsprechen, von der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen ausgegangen werden kann. Diese auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Normen werden von privatrechtlichen Institutionen entwickelt und müssen unverbindliche Bestimmungen bleiben. Zu diesem Zweck (...)

Absatz 8 enthält zwei wesentliche Aussagen:

- In der Richtlinie werden nur die grundlegenden Anforderungen an Gasgeräte (also auch unabhängig vom jeweiligen speziellen Verwendungszweck – z. B. Warmwasserbereitung, Trocknung, Backen) geregelt. Für den Nachweis der Verwendbarkeit (also die Arbeit der Prüfstellen) ist es daher sinnvoll Normen zu entwickeln, in denen diese Besonderheiten der Verwendung behandelt werden. So genannte Produktnormen.
- Da diese Normen aber nicht von einer gesetzgebenden Institution behandelt und verabschiedet werden, haben sie keine rechtliche Relevanz. Ihre Anwendung ist freiwillig und nicht verbindlich.

Aus diesen zwei Aussagen folgt, dass der Hersteller entscheidet. Lässt er sein Baumuster nach den zutreffenden harmonisierten Normen oder nur nach den grundlegenden Anforderungen der Gasgeräte-Richtlinie prüfen.

Keine Entscheidungsfreiheit hat er (siehe dazu die Absätze 4 und 5) bei der Angabe des Bestimmungslandes/der Bestimmungsländer. Um zu prüfen, ob das Gasgerät sicher arbeitet, muss die Prüfstelle wissen, in welchem Land/welchen Ländern das Gasgerät eingebaut und somit verwendet werden soll. Die Prüfstelle (egal in welchem Land sich diese befindet) prüft dann mit dieser Gaskategorie und diesem Gasdruck. Außerdem prüft die Prüfstelle, ob die Installations- und Bedienungsanleitung die landesspezifischen Versorgungs- und Aufstellungsbedingungen berücksichtigt. Aus der verbindlich vorgeschriebenen Kennzeichnung des Gasgerätes muss daher hervorgehen, in welchem Land/welchen Ländern dieses Gasgerät verwendet und sicher betrieben werden kann. Dies erfolgt in der Regel durch Angabe von u. a. der landesspe-

zifischen Gaskategorie und dem Anschlussdruck (Gaskategorie).

Einer der höchsten Grundsätze der europäischen Gemeinschaft ist der freie Warenverkehr zwischen den europäischen Ländern. Aus diesem Grund wird seit Jahren an harmonisierten Anforderungen für alle in Europa hergestellten und gehandelten Produkte gearbeitet. Die Einfuhr von nach europäischen harmonisierten Normen geprüften und mit einem CE-Zeichen versehenen Waren darf dann von den Mitgliedsländern nicht verboten oder behindert werden. Bei der Erarbeitung der Gasgeräte-Richtlinie war man sich aber im Klaren, dass dieser Grundsatz bei Gasgeräten aus Sicherheitsgründen nicht gelten kann. Da in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Gasbeschaffenheiten (Zusammensetzungen) und unterschiedliche Anschlussdrücke vorliegen sowie unterschiedliche baurechtliche Vorschriften für die Verwendung der Gasgeräte gelten, muss der Hersteller angeben, für welches Bestimmungsland/welche Bestimmungsländer sein Gasgerät geeignet ist. Sicherheit geht vor freien Warenverkehr. Dies wird in Absatz 5 der einführenden Begründungen der Gasgeräte-Richtlinie (siehe weiter vorn) ausgedrückt.

**HABEN FOLGENDE RICHTLINIE
ERLASSEN:**

**KAPITEL 1
ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFS-
BESTIMMUNGEN, INVERKEHR-
BRINGEN UND FREIER VERKEHR**

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Geräte und Ausrüstungen. Geräte, die speziell zur Verwendung in industriellen Verfahren in Indus-

triebbetrieben bestimmt sind, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Ausgenommen vom Geltungsbereich der Gasgeräte-Richtlinie sind also Gasgeräte, die in der Industrie eingesetzt werden. Hier eine genaue Trennung zwischen gewerblicher und industrieller Anwendung zu ziehen ist unmöglich. Dazu kommt, dass Bauprodukte mit motorischen Antrieben auch ein CE-Zeichen nach der Maschinenrichtlinie tragen können.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

a) „Geräte“ Geräte, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschwzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von gegebenenfalls nicht mehr als 105 °C betrieben werden. Gas-Gebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher sind den Geräten gleichgestellt;

Aus dieser Formulierung ist abzuleiten, dass sowohl Gasgebläsebrenner, die zum Einbau in einen Heizungskessel bestimmt sind, als auch von einem Hersteller gemeinsam als Baueinheit (Unit) in den Verkehr gebrachte Brenner-Kessel-Kombinationen Geräte im Sinne der Richtlinie sind.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie sind „vorschriftsmäßig verwendete“ Geräte solche, die

a) nach den Anweisungen des Herstellers vorschriftsmäßig eingebaut sind und regelmäßig gewartet werden;

Um also ein Gasgerät vorschriftsmäßig betreiben zu können, muss es nach den Anweisungen des Herstellers eingebaut werden. Dies bedeutet, dass der Hersteller mit dem Gasgerät eine

Einbauanleitung in Verkehr bringen muss, die:

- auf Besonderheiten seines Gasgerätes verweist,
- Besonderheiten beim Einbau im Bestimmungsland beschreibt.

b) mit den üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Eingangsdrucks betrieben werden und

Die in den europäischen Mitgliedsländern üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Eingangsdruckes sind genormt und müssen vom Lieferanten des Gases eingehalten werden. Um aber im Vorfeld prüfen zu können, ob das Gasgerät bei den üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Eingangsdruckes sicher arbeitet, muss die Prüfstelle wissen, für welches Bestimmungsland sie prüfen soll.

c) zweckentsprechend oder in einer normalerweise vorhersehbaren Weise verwendet werden.

**Artikel 3
Geräte und Ausrüstungen müssen die entsprechenden grundlegenden Anforderungen nach Anhang I erfüllen.**

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des Beitrages wird Anhang I hier direkt nach Artikel 3 zitiert.

**ANHANG I
GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN**

VORBEMERKUNG
Die Verpflichtungen aufgrund der für Geräte geltenden grundlegenden Anforderungen dieses Anhangs finden, wenn eine entsprechende Notwendigkeit besteht, auch bei Ausrüstungen Anwendung.

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
1.1. Ein Gerät ist so zu konstruieren und herzustellen, dass es sicher

betrieben werden kann und keine Gefahr für Personen, Haustiere und Güter darstellt, wenn es vorschriftsmäßig nach Artikel 1 Absatz 3 dieser Richtlinie verwendet wird.

1.2. Wird ein Gerät in den Verkehr gebracht, so sind

- eine Anleitung für den Installateur beizufügen,
- eine Bedienungs- und Wartungsanleitung für den Benutzer beizufügen,
- auf dem Gerät sowie auf seiner Verpackung die geeigneten Warnhinweise anzubringen.

Die Anleitungen und Warnhinweise müssen in der/den Amtssprache(n) des Empfängermitgliedstaats abgefasst sein.

Deutlicher geht es nicht. Wenn ein Gerät den Einflussbereich des Herstellers verlässt, also in Verkehr gebracht wird, muss es alle Voraussetzungen erfüllen, um sicher betrieben werden zu können. Dazu gehört, dass der Lieferumfang des Gasgerätes:

- eine Anleitung für den Installateur
- eine Bedienungs- und Wartungsanweisung für den Benutzer
- erforderliche Warnhinweise auf dem Gerät und der Verpackung enthält. Alle genannten Schriftstücke und Beschriftungen müssen in der Amtssprache des Bestimmungslandes abgefasst sein. Um dieser Forderung nachkommen zu können, muss der Hersteller also spätestens wenn er ein Baumuster zur Prüfung einreicht klar festlegen, für welches Land/welche Länder sein Produkt bestimmt ist.

Die Verfasser der Gasgeräterichtlinie gehen davon aus, dass neben den Muttersprachlern auch ausländische Installateure und Migranten die Amtssprache des Landes, in dem sie arbeiten oder leben möchten, so weit

beherrschen, dass sie diese Anweisungen und Hinweise verstehen.

1.2.1. Die Anleitung für den Installateur muss alle Anweisungen für die Installation, Einstellung und Wartung enthalten, die eine einwandfreie Ausführung dieser Arbeiten und eine sichere Benutzung des Gerätes ermöglichen. In der Anleitung ist insbesondere Folgendes anzugeben:

- die verwendete Gasart,
- der verwendete Eingangsdruck,
- die erforderliche Belüftung
- für die Versorgung mit Verbrennungsluft,
- zur Vermeidung der Bildung von Gemischen mit einem gefährlichen Gehalt an unverbranntem Gas bei nicht mit der Vorrichtung nach Nummer 3.2.3 versehenen Geräten,
- die Bedingungen für den Abzug der Verbrennungsprodukte,
- für Gas-Gebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher die charakteristischen Eigenschaften, die Bedingungen für ihren Zusammenbau, die dazu beitragen, dass die für die fertig gestellten Geräte geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllt werden, und gegebenenfalls das Verzeichnis der vom Hersteller empfohlenen Kombinationen.

1.2.2. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung für den Benutzer muss alle für eine sichere Benutzung erforderlichen Angaben enthalten und insbesondere den Benutzer auf etwaige Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeiten hinweisen.

1.2.3. Die Warnhinweise auf dem Gerät und seiner Verpackung müssen eindeutige Angaben über die Gasart, den Eingangsdruck und die etwaigen Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeiten enthalten, insbesondere die Beschränkung, dass das

Gerät nur in ausreichend belüfteten Räumen aufgestellt werden darf.

1.3. Eine zur Verwendung in einem Gerät vorgesehene Ausrüstung ist so zu konstruieren und herzustellen, dass sie ihrem Zweck entsprechend einwandfrei arbeitet, wenn sie nach der Anleitung des Herstellers eingebaut wird.

Die Anleitungen für Einbau, Einstellung, Betrieb und Wartung sind der Ausrüstung beizufügen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten, die den Bestimmungen dieser Richtlinie genügen und mit der in Artikel 10 vorgesehenen CE-Kennzeichnung versehen sind, nicht untersagen, einschränken oder behindern.

Wer die bisherigen Absätze genau gelesen hat, weiß, dass in den Bestimmungen dieser Richtlinie genau beschrieben ist, wie so ein Gasgerät beschrieben, gekennzeichnet und ausgerüstet sein muss. Nur dann dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen nicht untersagen, einschränken oder behindern.

Artikel 7

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass mit der CE-Kennzeichnung versehene, vorschriftsmäßig verwendete Geräte die Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen, so trifft er alle zweckdienlichen Maßnahmen, um diese Geräte aus dem Markt zu nehmen oder ihr Inverkehrbringen zu verbieten oder einzuschränken.

Dies ist z. B. schon einmal mit einer Maßnahme der belgischen Behörde zu einem wandhängenden Gas-Kombiheizgerät der Firma Merloni

Termosanitari Spa praktiziert worden. Die Maßnahme bestand in einem Verbot des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme des Geräts, obwohl dieses ein CE-Zeichen nach Gasgeräte-richtlinie besaß. Das Gerät wurde also gemäß den Bestimmungen der Richtlinie in Verkehr gebracht. Die Maßnahme wurde begründet mit nachfolgenden Mängeln, die erst bei der Verwendung festgestellt wurden (verkürzt dargestellt). Es war ein falscher Eingangsdruck angegeben, es fehlte der Hinweis, dass das Gerät nur in einem Raum mit Belüftung installiert werden darf und am Wärmetauscher sind Verbrennungsprodukte ausgetreten. Die Kommission hat ausführlich Stellung genommen zu den einzelnen Punkten und die Auffassung vertreten, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind. Diese Maßnahmen werden aber leider nur innerhalb der Mitgliedsstaaten verbreitet und sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die damalige Information hat den Autor nur zufällig erreicht.

KAPITEL 2 NACHWEIS DER KONFORMITÄT

Artikel 8

(1) Der Nachweis der Konformität der serienmäßig hergestellten Geräte wird wie folgt erbracht:

- a) durch die EG-Baumusterprüfung nach Anhang II Nummer 1 und
- b) vor Inverkehrbringen nach Wahl des Herstellers:
 - i) durch die EG-Baumusterkonformitätserklärung nach Anhang II Nummer 2 oder
 - ii) durch die EG-Baumusterkonformitätserklärung (Zusicherung der Produktionsqualität)

- nach Anhang II Nummer 3 oder
- iii) durch die EG-Baumusterkonformitätserklärung (Zusicherung der Produktqualität) nach Anhang II Nummer 4 oder
- iv) durch die EG-Prüfung nach Anhang II Nummer 5.

(5) Falls die Geräte auch von anderen Richtlinien erfasst werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, dass auch von der Konformität dieser Geräte mit den Bestimmungen dieser Richtlinien auszugehen ist.

Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummer der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union tragen.

Auch hier werden wegen der Übersichtlichkeit des Beitrages die wesentlichen Teile des Anhangs II direkt nach Artikel 8 und vor Kapitel 3 der Gasgeräte-richtlinie zitiert und kommentiert.

ANHANG II VERFAHREN ZUM NACHWEIS DER KONFORMITÄT

1. EG-BAUMUSTERPRÜFUNG

1.1. Die EG-Baumusterprüfung ist der Teil des Verfahrens, durch den eine benannte Stelle prüft und bescheinigt, dass ein Gerät, welches für die geplante Produktion repräsentativ ist, den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

1.2. Der Antrag auf eine EG-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten bei einer einzigen benannten Stelle eingereicht.

1.2.1. Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Herstellers und bei Einreichung des Antrags durch den Bevollmächtigten auch dessen Namen und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, dass der Antrag nicht bei einer anderen benannten Stelle eingereicht wurde;
- die Konstruktionsunterlagen nach Anhang IV.

1.2.2. Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die geplante Produktion repräsentatives Gerät (im folgenden „Baumuster“ genannt) zur Verfügung. Die benannte Stelle kann, sofern dies für das Prüfprogramm erforderlich ist, weitere Exemplare des Baumusters anfordern.

Ein Baumuster kann mehrere Baumustervarianten umfassen, sofern diese Varianten keine unterschiedlichen Eigenschaften hinsichtlich der möglichen Risiken aufweisen.

1.3. Die benannte Stelle

1.3.1. prüft die Konstruktionsunterlagen und stellt fest, ob das Baumuster entsprechend den Konstruktionsunterlagen gefertigt wurde und inwieweit es entsprechend den maßgeblichen Normen nach Artikel 5 oder nach den grundlegenden Anforder-

rungen dieser Richtlinie konzipiert wurde;

1.3.2. führt die erforderlichen Prüfungen und/oder Tests aus oder lässt sie ausführen, um zu kontrollieren, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen den grundlegenden Anforderungen genügen, sofern die in Artikel 5 erwähnten Normen nicht angewandt wurden;

Die Prüfstelle prüft nach den grundlegenden Anforderungen der Gasgeräterichtlinie, wenn der Hersteller nicht nach den maßgeblichen Normen geprüft haben möchte.

1.3.3. führt die erforderlichen Prüfungen und/oder Tests aus oder lässt sie ausführen, um zu kontrollieren, ob die maßgeblichen Normen tatsächlich angewandt wurden, sofern der Hersteller sich hierfür entschieden hat, um damit die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die Prüfstelle prüft nach den maßgeblichen Normen, wenn der Hersteller dies möchte. Sind diese Normen eingehalten, wird vorausgesetzt, dass auch die grundlegenden Anforderungen der Gasgeräterichtlinie eingehalten sind.

1.4. Sofern das Baumuster den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, stellt die benannte Stelle eine EG-Baumusterprüfbescheinigung für den Antragsteller aus. Die Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung und gegebenenfalls die Bedingungen für ihre Gültigkeit sowie die nötigen Angaben zur Identifizierung des genehmigten Baumusters und erforderlichenfalls eine Beschreibung seiner Funktionsweise. Einschlägige technische Unterlagen wie Zeichnungen und Pläne müssen der Bescheinigung beigelegt werden.

1.5. Die benannte Stelle unterrichtet die anderen benannten Stellen unverzüglich über die Ausstellung der EG-Baumusterprüfbescheinigung und gegebenenfalls der Zusätze nach Nummer 1.7. Sie können eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und/oder ihrer Zusätze und, auf begründeten Antrag, eine Kopie der Anhänge der Bescheinigung und der Berichte über die ausgeführten Prüfungen und Tests erhalten.

1.6. Eine benannte Stelle, die die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung ablehnt oder eine solche zurückzieht, unterrichtet den Mitgliedstaat, der diese Stelle benannt hat, sowie die anderen benannten Stellen und begründet diese Entscheidung.

1.7. Der Antragsteller hält die benannte Stelle, die die EG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, über alle Änderungen an dem genehmigten Baumuster mit möglichen Auswirkungen auf die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen auf dem Laufenden.

Änderungen eines genehmigten Baumusters müssen zusätzlich von der benannten Stelle, die die Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, genehmigt werden, sofern diese Änderungen die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen oder der vorgeschriebenen Bedingungen für die Verwendung des Geräts beeinträchtigen. Diese zusätzliche Genehmigung ist als Zusatz zu der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen.

Als Änderung eines genehmigten Baumusters, die die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen beeinträchtigt, sind, wie weiter vorn beschrieben, auch die Änderung des Bestimmungslandes und die damit

notwendige Änderung der angegebenen Gasart und des Anschlussdrucks (Gaskategorie) zu sehen. Der ursprüngliche Antragsteller (also der Hersteller) des Gasgerätes muss die benannte Stelle über Änderungen informieren. Diese entscheidet dann, ob diese Änderungen einer zusätzlichen Prüfung bedürfen. Die Genehmigung der Änderung muss dann als Zusatz oder Ergänzung zur ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen. Dies bedeutet, dass ein Gasgerät, welches von einem Händler gekauft und in der Verantwortung dieses Händlers für andere als die ursprünglich vom Hersteller benannten Bestimmungsländer umgebaut wird, nicht mehr dem Baumuster entspricht. Es besitzt somit keinen gültigen Verwendbarkeitsnachweis mehr. Die Verwendung eines solchen Gasgerätes widerspricht somit dem deutschen Baurecht (siehe MBO § 17 Abs. 1 Nr. 2 c)).

2. EG-BAUMUSTERKONFORMITÄTserklärung

2.1. Die EG-Baumusterkonformitätserklärung ist der Teil eines Verfahrens, mit dem der Hersteller erklärt, dass die betreffenden Geräte dem Baumuster entsprechen, wie es in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschrieben ist, und dass sie den für sie geltenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie genügen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung an jedem Gerät an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Die Konformitätserklärung gilt entweder für einzelne oder für mehrere Geräte und ist vom Hersteller aufzubewahren. Der CE-Kennzeichnung ist die Kennnummer der benannten Stelle beizufügen, die für die unter Nummer 2.3 erwähnten unangemeldeten Kontrollen verantwortlich ist.

2.2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit bei dem Herstellungsprozess einschließlich der abschließenden Produktkontrolle und Prüfungen die Einheitlichkeit der Produktion und die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und den einschlägigen grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie gewährleistet sind. Eine vom Hersteller ausgewählte benannte Stelle führt unangemeldete Kontrollen an den Geräten nach Nummer 2.3 durch.

Dies bedeutet nach Auffassung des Autors auch, dass der Hersteller des Gasgerätes durch die Gasgeräte-richtlinie verpflichtet wird, gegen einen Händler, der seine Gasgeräte auch für andere als die geprüften und bescheinigten Bestimmungsländer verkauft, vorgehen muss, wenn er davon Kenntnis erhält. Er ist ja nach wie vor der Hersteller dieses Gerätes. Ärgerlich, wenn der BGH dies anders bewertet.

2.3. Unangemeldete Kontrollen der Geräte an Ort und Stelle werden in unregelmäßigen Zeitabständen von höchstens einem Jahr von der benannten Stelle vorgenommen. Eine angemessene Anzahl von Geräten ist zu prüfen, und geeignete Tests gemäß den in Artikel 5 erwähnten maßgeblichen Normen oder gleichwertige Prüfungen sind durchzuführen, um ihre Konformität mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie festzustellen. Die benannte Stelle beurteilt in jedem einzelnen Fall die Notwendigkeit, alle diese Tests bzw. Prüfungen oder einen Teil davon durchzuführen. Bei Ablehnung eines oder mehrerer Geräte trifft die benannte Stelle die entsprechenden Maßnahmen, um das Inverkehrbringen zu verhindern.

Ende des eingefügten Anhanges II

**KAPITEL 3
CE-KENNZEICHNUNG**

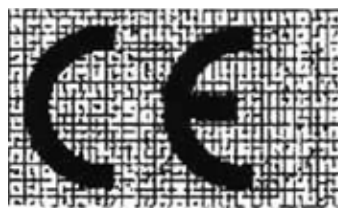
Artikel 10

(1) Die CE-Kennzeichnung und die Aufschriften nach Anhang III sind sichtbar, gut lesbar und unauslöschar auf dem Gerät oder einer an dem Gerät befestigten Datenplakette anzubringen. Die Datenplakette ist so auszulegen, dass sie nicht wiederverwendet werden kann.

Auch hier werden wegen der Übersichtlichkeit des Beitrages die wesentlichen Teile des Anhanges III direkt nach Artikel 10 und vor Kapitel 4 der Gasgeräte-richtlinie zitiert und kommentiert.

**ANHANG III
CE-KENNZEICHNUNG UND
BESCHRIFTUNGEN**

1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der benannten Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wurde.

Nr. 1 enthält zwei wesentliche Aussagen.

- Ein CE-Zeichen nach einer europäischen Richtlinie oder einer europäischen harmonisierten Norm muss genau dieses Schriftbild

haben. Sieht das CE-Zeichen anders aus, hat es keinen rechtlichen Wert. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Hersteller eines Produktes, das mit einem nicht der Vorgabe der Richtlinie entsprechenden CE-Zeichen ausgestattet ist, auch die Voraussetzungen für die Anbringung eines solchen Zeichens nicht kennt.

- Bei CE-Zeichen nach der Gasgeräte-richtlinie muss hinter dem „CE“ die vierstellige Kennnummer der benannten Stelle für die Produktüberwachung stehen. Fehlt diese Nummer, ist es kein CE-Zeichen nach der Gasgeräte-richtlinie.

2. Das Gerät oder das Typenschild muss die CE-Kennzeichnung zusammen mit den nachstehenden Beschriftungen tragen:

- Name und Kennzeichen des Herstellers,
- Handelsbezeichnung des Geräts,
- gegebenenfalls Art der Stromversorgung,
- Gerätekategorie,
- die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Zur Installation benötigte zusätzliche Informationen sind entsprechend der Beschaffenheit der verschiedenen Geräte beizufügen.

Die unter 2. genannten Beschriftungen sind Pflicht- bzw. Mindestangaben, die auf jedem Gerät oder dem Typenschild vorhanden sein müssen.

3. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) [3]

Mit der Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) wird die Gasgeräte-richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Da diese Verordnung den Inhalt der Gasgeräte-richtlinie mit anderen Worten wiedergibt und dabei in sehr vielen Passagen nur auf die Gasgeräte-richtlinie verweist, ist es übersichtlicher, wenn der Inhalt anhand der Gasgeräte-richtlinie dargestellt und erläutert wird.

Folgende Hinweise sind noch erforderlich:

- Die Gasverbrauchseinrichtungsverordnung datiert vom 26. Januar 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06. Januar 2004. Dabei hat sich aber am Inhalt der Verordnung nichts geändert. Es wurde lediglich das Gerätesicherheitsgesetz (dessen 7. Verordnung sie bis dahin war) in das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz umgewandelt. Sie ist also jetzt die 7. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.
- Der letzte Stand der Gasgeräte-richtlinie datiert vom 30. November 2009. Sie wurde also nach dem 06. Januar 2004 (dem Datum der letzten Änderung der Gasverbrauchseinrichtungsverordnung) geändert. Die Gasverbrauchseinrichtungsverordnung stimmt dennoch immer vollinhaltlich mit der Gasgeräte-richtlinie überein, da deren Änderung vom 30. November 2009 keine sachlichen Änderungen beinhaltet hat.

Europäische Produktnormen für Gasgeräte

Für fast alle auf dem Markt befindlichen serienmäßig hergestellten Gasgeräte gibt es inzwischen europäische Produktnormen. In diesen sind Anwendungsspezifische Besonderheiten genormt. Anders als bei anderen Bauprodukten, z. B. Abgasanlagen, müssen die Gasgeräte nicht diesen Normen entsprechen, um das CE-Zeichen als Verwendbarkeitsnachweis zu erhalten. Bei Gasgeräten entscheidet der Hersteller, ob er sein Gasgerät nach den für dieses Gasgerät zutreffenden (meist schärferen) Normen prüfen lässt. Für die Erteilung des CE-Zeichens genügt es auch, wenn der Hersteller sein Gasgerät nach den grundlegenden Anforderungen der Gasgeräte-richtlinie prüfen lässt und diese eingehalten sind. Siehe dazu Anhang II Nr. 1.3.

Bauordnung

Die Bauordnungen der deutschen Bundesländer regeln die Verwendung von Gasgeräten in Deutschland.

Zur Erinnerung:

- Die grundlegenden Anforderungen an die Gasgeräte sind abschließend in der Gasgeräte-richtlinie (die durch das Gerätesicherheitsgesetz in deutsches Recht umgesetzt ist) geregelt. Weitere (nationale) Forderungen an die Beschaffenheit der Gasgeräte sind nicht zulässig.
- Aus diesem Grund musste z. B. die Feuerungsverordnung in Bezug auf Gasgeräte Art A geändert werden. Die Forderung nach einer Begrenzung des CO-Gehaltes von maximal 30 ppm durch das Gasgerät war unzulässig. Jetzt sind Anforderungen an die Aufstellung (mindestens zu realisierender Luft-

wechsel im Aufstellraum) als zulässige Forderung gestellt.

Dies kann man umgehen, wenn das Gasgerät besonders ausgerüstet ist. Die vorherige Forderung stellt also nur noch eine (zurzeit aber unrealistische) Erleichterung dar (der geforderte Luftwechsel muss dann nicht eingehalten werden).

- Das deutsche Baurecht, also die durch das föderale System in Deutschland rechtsverbindlichen Landesbauordnungen und Feuerungsverordnungen der Länder, regelt die Verwendung in Deutschland. In Bezug auf die Verwendbarkeitsnachweise ist dabei nur Abs. 1 Nr. 2 c) des § 17 „Bauprodukte“ der MBO [4] von Interesse.

§ 17

Bauprodukte

(1) ¹ Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck

1. von den nach Absatz 2 bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelt Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 22 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder
2. nach den Vorschriften
 - a) des Bauproduktengesetzes (BauPG),
 - b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 40 S. 12), geändert durch Art. 4 der Richtlinie 93/68/EWG des

Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG berücksichtigen, in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Kennzeichnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.

² Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekannt gemacht sind.

³ Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3.

Da die Gasgeräte-richtlinie die Anforderungen an Gasgeräte abschließend festlegt, fallen die Gasgeräte unter c). Die §§ 18 bis 24 MBO (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall, Bauarten, Übereinstimmungsnachweis, Übereinstimmungserklärung des Herstellers, Übereinstimmungszertifikat) kommen nicht zur Anwendung. Ein Ü-Zeichen hat also auf einem Gasgerät nichts zu suchen.

DVGW-Arbeitsblatt G 600 – DVGW-TRGI [5]

Die TRGI beschreibt im nachfolgend zitierten Abschnitt 8.1.1 detailliert und verständlich, welche Anforderungen ein Gasgerät erfüllen muss, um in Deutschland verwendet zu werden. Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten der Prüfung und Kennzeichnung aufgeführt. Zu beachten ist allerdings, dass die TRGI, als nur technische Regel, bei juristischen Auseinandersetzungen meist keine Rolle spielt. Juristen bewerten lediglich rechtliche Grundlagen wie europäische Richtlinien, Gesetze und Verordnungen. Deutliches Beispiel ist das am Schluss des Beitrages kurz angesprochene Urteil des Bundesgerichtshofes.

8 Gasgerätaufstellung

8.1 Allgemeine Festlegungen

8.1.1 Gasgeräte

Gasgeräte im Geltungsbereich der EG-Gasgeräte-richtlinie (90/396/EWG) müssen auf dem Gerät oder dem Typschild die CE-Kennzeichnung tragen und für das Bestimmungsland Deutschland²⁵ geeignet sein. Dies beinhaltet, dass die deutschen Anschlussbedingungen berücksichtigt sind (Angabe der Gasarten und Anschlussdrücke als Gerätekategorie gemäß DIN EN 437 und ggf. Art der Stromversorgung) und dass die Bedienungs- und Aufstellanleitung in deutscher Sprache unter Berücksichtigung der deutschen Aufstellbedingungen vorliegt.

²⁵ In der europäischen Handhabung im Bereich der Gasgeräte wird für Deutschland die Abkürzung „DE“ verwendet.

Um es noch einmal deutlich darzustellen. Wie die Gasgeräte-richtlinie verlangt die TRGI für Gasgeräte im Geltungsbereich der EG-Gasgeräte-

richtlinie (industrielle Anlagen werden nicht behandelt):

- Das CE-Zeichen nach der Gasgeräte-richtlinie
- Angabe der für das Gasgerät geeigneten Gasarten und Anschlussdrücke (als Gerätekategorie)
- Bedienungs- und Aufstellanleitung in deutscher Sprache unter Berücksichtigung der deutschen Aufstellbedingungen.

Für andere Gasgeräte gelten die Bestimmungen dieser DVGW-TRGI sinngemäß.

Werden Gasbrenner, die für sich die CE-Kennzeichnung tragen, an neuen Wärmetauschern (z. B. Heizkessel) angebaut, so müssen Gasbrenner und Wärmetauscher aufeinander abgestimmt sein. Bei gleichzeitigem Betrieb mit festen und flüssigen Brennstoffen ist DIN 4759-1 zu beachten. Gasgeräte in Sonderausführung, die nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 622 bzw. G 623 am Aufstellort geprüft sind, müssen die DVGW-Kennzeichnung tragen.

Mit dem letzten Satz sind Gasgeräte gemeint, die zwar der Gasgeräte-richtlinie unterliegen, aber nicht serienmäßig hergestellt sind. Es ist daher auch kein Muster durch eine Prüfstelle geprüft. Bei solchen Gasgeräten ist eine Prüfung vor Ort durch eine vom DVGW benannte Prüfstelle möglich. G 622 behandelt „Typprüfung von Gasgeräten am Aufstellungsort“, G 623 „Prüfung von Feuerstätten mit nachträglich eingebautem Gasbrenner ohne Gebläse“.

Industrielle Gasanlagen (Thermoprozessanlagen) müssen DIN EN 746-2 entsprechen und durch den Hersteller mit Konformitätserklärung und der CE-Kennzeichnung versehen sein.

Anmerkungen zu den Aussagen eines Urteils des Bundesgerichtshofes zu Reimporten von Gasgeräten

Im Urteil I ZR 26/08 des Bundesgerichtshofes [6], verkündet am 09. September 2010, werden die bisher dargestellten Fakten in vielen Aussagen auf den Kopf gestellt. In dem Prozess ging es um die Klage eines Herstellers von Gasgeräten gegen den Händler von reimportierten Gasgeräten. Die reimportierten Gasgeräte wurden im deutschen Markt beworben, waren aber nicht für den deutschen Markt bestimmt und somit auch nicht für den deutschen Markt geeignet. Der Hersteller wollte erreichen, dass der Händler in seiner Werbung auf diesen Umstand hinweist. Im Urteil wird die Klage des Herstellers abgewiesen. Der Behauptung des Reimporteurs, Gasgeräte, die für keine der in Deutschland zulässigen Gaskategorien gekennzeichnet sind, könnten trotzdem teilweise in Deutschland verwendet werden, wurde nicht widersprochen. Es wird sogar behauptet, dass der Händler das Gasgerät für andere Bestimmungsländer bewerben darf, wenn er die Installations- und Bedienungsanleitung für diese neuen Bestimmungsländer ergänzt. Die Begründungen des Urteils stellen Thesen auf, die der Gasgeräte richtlinie in wesentlichen Punkten widersprechen. Die Richter stellen den freien Warenverkehr in Europa über das in der Gasgeräte richtlinie klar formulierte Sicherheitsinteresse. In der Gasgeräte richtlinie wird sehr deutlich dargestellt, dass die national unterschiedlichen Gaskategorien und Aufstellbedingungen für Gasgeräte aus sicherheitstechnischen Gründen den freien Warenverkehr einschränken müssen. In Gesprächen mit den für die Gasverwendung zuständigen Mitarbeitern der Hauptgeschäftsführung des DVGW haben diese darauf hingewiesen, dass das genannte Urteil nur als Entscheidung

in dem konkreten Prozess anzusehen ist. Eine Musterwirkung auf ähnliche Streitigkeiten kann nicht abgeleitet werden. Diese Sichtweise ist wahrscheinlich die einzige vernünftige Reaktion auf ein derartiges Urteil des Bundesgerichtshofes. Man kann nur mutmaßen, warum das Ergebnis und die im Urteil getroffenen Aussagen in mehreren Punkten der aktuellen Rechtslage widersprechen. Vielleicht war eine ungenügende Argumentation des Klägers ursächlich.

Dieser Artikel wurde bereits in der DVGW Zeitschrift „energie/wasserpraxis“ Ausgabe 03/2012 erstmals veröffentlicht. ■

Quellenverzeichnis:

[1] ZIV Rundschreiben 2.3.2.1-07 Änd. 1 „Beurteilung CE-zertifizierter Gasgeräte – erforderliche Angaben für die Kennzeichnung von Gasfeuerstätten“ vom 30. Oktober 2010.

[2] RICHTLINIE 2009/142/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen.

[3] Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – 7. GPSGV) – vom 06. Januar 2004.

[4] Musterbauordnung vom November 2002, zuletzt geändert Oktober 2008.

[5] DVGW Arbeitsblatt G 600 – Technische Regel für Gasinstallationen, DVGW TRGI.

[6] Urteil I ZR 26/08 des Bundesgerichtshofes, verkündet am 09. September 2010.